

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 48. Sitzung (08.03.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Bitte der Besitzer der kleineren Mittelbrauereien, die Malzsteuer betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Blimmel.

I. Die Petition.

Vorstehend genannte Petition ist von 23 Brauereien aus allen Landesgegenden eingereicht und enthält folgendes Begehren:

„Hohe zweite Kammer wolle beschließen, daß das Malzsteuergesetz dahin abgeändert werde, daß Brauereien bis zu einem Malzverbrauch von 2500 dz

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| für die ersten 250 dz | 8 M |
| „ „ folgenden 1250 dz | 10 „ und |
| „ „ nächstfolgenden 1000 dz | 11 „ pr. 100 kg |

zu entrichten haben.“

Die 3. Zt. geltenden Bestimmungen des Art. 7 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 lauten, wie folgt:

„Die Steuer beträgt für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahr steuerbar werden, bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch

1. bis zu 1500 Doppelzentnern
 - a) für die ersten 250 dz 8 M
 - b) für die dieser Menge folgenden 1250 dz . . . 10 „
2. von mehr als 1500 Doppelzentnern bis zu 5000 dz 11 „
3. von mehr als 5000 Doppelzentnern 12 „

Hiernach ist schon bei einem Malzverbrauch von 1501 dz sofort die ganze Menge mit je 11 M vom dz zu versteuern, was einer Steuerlast von 2000 M mehr gleichkommt.

Die Petenten wollen nun diesen unvermittelten Uebergang von der ersten auf die zweite Steuerstufe verschieben; letztere soll nicht schon bei einem Malzverbrauch von 1501, sondern erst bei einem solchen von 2501 dz eintreten; nach ihrem Vorschlage würde eine neue Zwischenstufe gebildet für die Besteuerung der auf die ersten 1500 folgenden 1000 dz, die für sich mit je 11 M vom dz betroffen werden sollen.

Zur Begründung ihrer Bitte führen sie folgendes an:

Schon während der Berathungen der zweiten Kammer der Landstände im Jahre 1895 (muß heißen 1896) über das neu einzuführende Malzsteuergesetz sei darauf hingewiesen worden, daß der Uebergang von der ersten auf die zweite Steuerstufe bei 1500 Doppelzentner Malzverbrauch zu unvermittelt sei und sich deshalb die Einfügung einer weiteren Stufe empfehle. Die Erfahrung der letzten Jahre habe die Richtigkeit dieser Annahme bestätigt. Die Nachzahlung des erhöhten Steuerjahres für die ersten 1500 Doppelzentner werde besonders hart von solchen Brauereien empfunden, deren Malzverbrauch 1500 Doppelzentner nicht erheblich übersteige; um der Nachzahlung zu entgehen, zögen die meisten dieser Brauereien es daher vor, ihren Betrieb einzuschränken, d. h. einen Theil ihrer Kundschaft aufzugeben, oder Bier von anderen Brauereien zu kaufen.

Wegen der verschiedenen aufeinanderfolgenden eisarmen Winter sei der größte Theil dieser Brauereien gezwungen gewesen, sich Eismaschinen anzuschaffen, hierdurch hätten sich die Anlagekapitalien ganz bedeutend erhöht, während die Einrichtungen im Falle obengenannter Betriebs-einschränkung nicht voll ausgenützt werden könnten. Dazu komme noch, daß diese Brauereien, weil vorwiegend in ländlichen Bezirken gelegen, ziemlich erschwerte Absatzverhältnisse und niedrige Bierpreise hätten. Auch könnten sie nicht, wie größere Brauereien, ihren Gerstenbedarf in guter, größtentheils ausländischer Waare decken, sondern seien auf die ihnen von der Landkundschaft gelieferte Gerste angewiesen. So komme es, daß die Lage der meisten dieser kleineren Mittelbrauereien wenig erfreulich sei. Eine wirkliche Unterstützung und gleichzeitig eine gerechtere Vertheilung der Besteuerung könne dadurch erreicht werden, daß Brauereien bis zu einem Malzverbrauch von ca. 2500 Doppelzentner nur für den 1500 Doppelzentner übersteigenden Verbrauch den erhöhten Satz von 11 *M.* pro 100 kg zu entrichten hätten, so daß eine Nachzahlung erst bei einem Verbrauch von über 2500 Doppelzentner eintreten würde. Eine Mehrbelastung einer anderen Steuerstufe werde dadurch nicht herbeigeführt, weil der entstehende Steuerausfall im Vergleich zu dem bedeutenden Mehrertrag der Malzsteuer gegenüber der Kesselsteuer sehr gering sei.

II. Stellung der Großh. Regierung.

Auf Befragen, wie sich die Großh. Regierung zur vorliegenden Petition stelle, erhielt die Kommission vom Finanzministerium zunächst folgenden schriftlichen Bescheid:

Die Petenten erstreben eine Aenderung des Biersteuertarifs (Art. 7 des Biersteuergesetzes) dahin, daß die Nachzahlung von 2000 *M.*, welche bei Verbrauch des 1501. Doppelzentners Malz zu leisten ist, erst bei Verbrauch des 2501. Doppelzentners zu entrichten sei; sie wünschen also lediglich eine Verschiebung dieses Sprungs im Tarif. Würde diesem Begehren stattgegeben, so hätte es für das Jahr 1900 eine Mindereinnahme von 36 000 *M.* zur Folge gehabt. Mit der vorgeschlagenen Aenderung wäre allerdings den Petenten gedient, so lange sie nicht ihren jährlichen Malzverbrauch über 2500 Doppelzentner hinaus ausdehnen; die geschilderten Mißstände würden aber für diejenigen Brauer fortbestehen, deren Malzverbrauch sich um 2500 und um 5000 Doppelzentner herum bewegt. Wenn man dem Begehren der Petenten näher treten wollte, könnte es sich nach unserer Auffassung nicht nur um eine Verschiebung der bestehenden Mängel des Tarifs handeln, sondern es müßte deren völlige Beseitigung angestrebt werden.

Schon im vorigen Sommer sind wir deshalb der Frage näher getreten, ob die Sprünge des Tarifs bei Verbrauch des 1501. und des 5001. Doppelzentners Malz beseitigt und ein stetes Ansteigen der Besteuerung festgesetzt werden könnte, ohne daß dabei ein erheblicher Ausfall für die Staatskasse entsteht. Die Beseitigung der beiden Sprünge ohne sonstige Aenderung des Tarifs würde für das Jahr 1900 einen Ausfall an Steuer von 349 000 *M.* bewirkt haben, also eine Mindereinnahme, die zu den entstehenden Verbesserungen in keinem Verhältnisse steht. Es würde dann jeder Brauer mit einem Malzverbrauch von 1501—5000 Doppelzentner den Betrag von jährlich 2000 *M.* und jeder größere Brauer jährlich 7000 *M.* an Steuer weniger zu entrichten

haben. Zu einer solchen durchgängigen Erleichterung der Großbrauer liegt aber kein Grund vor. Zwar wird es sich nicht vermeiden lassen, die kleineren Großbrauer (mit etwas über 5000 Doppelzentner Malzverbrauch) zu entlasten, wenn man den Sprung bei Verbrauch des 5001. Doppelzentners beseitigen will. Man müßte sonst schon bei den mittleren Brauereien kräftiger einsehen, während gerade eine Entlastung der kleineren Mittelbrauereien wünschenswerth erscheint und auch durch die vorliegende Petition angestrebt wird. Es würde hiernach Nichts erübrigen, als den Tarif so zu gestalten, daß die Entlastung der mittleren Brauer und der kleineren Großbrauer durch eine mäßige Mehrbelastung der größten Brauer — wenn auch nicht völlig, so doch zu einem Theile — wieder eingebracht würde. Angesichts des zu beobachtenden Sinkens des Ertrags an Biersteuer seit dem Jahre 1899 und der gegenwärtigen Finanzlage hielten wir es aber nicht für rathlich, schon dem gegenwärtigen Landtage eine solche Vorlage zu machen, sondern glaubten, zunächst die weitere Entwicklung des Biersteuerergebnisses und der allgemeinen finanziellen Lage abwarten zu sollen.

Des Weiteren kam es dann in einer Kommissionsitzung noch zu einer mündlichen Aussprache mit einem Vertreter der Großh. Regierung. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die Frage, ob nicht eine Abänderung des Gesetzes lediglich in der in der Petition angestrebten Grenze stattfinden könnte, also mit Beschränkung auf die Brauereien bis zu einem Malzverbrauch von 2500 Doppel-Zentner und ohne Ueberwälzung des durch den Wegfall der Nachzahlung entstehenden Ausfalls auf eine andere Steuerklasse.

Seitens des Regierungsvertreters wurde zunächst auf das im oben erwähnten schriftlichen Bescheid Gesagte verwiesen. Man wolle nicht bloß die Verschiebung, sondern die Beseitigung der Sprünge beim Verbrauch von 1501 und 5001 Doppelzentner Malz. Der Tarif sei eben wegen der zu unvermittelten Sprünge in seiner jetzigen Gestalt zu beanstanden und wirke ungünstig. Wenn man ihn aber ändern und diese Mißstände beseitigen wolle, könne dies nur durch eine, wenn auch nicht erhebliche, Mehrbelastung der größten Brauer geschehen. Man habe ursprünglich die Absicht gehabt, die Revision des Gesetzes in diesem Sinne noch auf diesem Landtage vornehmen zu lassen, sei aber von diesem Vorhaben wieder abgekommen, weil die Verhältnisse z. Bt. noch nicht hinreichend geklärt seien und man im jetzigen Momente mit Staatseinnahmen nicht experimentieren dürfe. Während nämlich die Biersteuer bis 1899 erheblich gestiegen sei, müsse man im Jahre 1900 einen Rückgang von 327 078 M 78 S und für 1901 nach vorläufigen Berechnungen einen solchen von 400 000 M verzeichnen. Die Regierung sei daher nicht in der Lage, noch auf dem jetzigen Landtage eine Aenderung des Biersteuergesetzes herbeizuführen, dagegen werde sie auf dem nächsten Landtag die allgemeine Revision desselben beantragen, bezw. eine diesbezügliche Vorlage machen.

Bis dahin werde man in jeder Beziehung klarer sehen als heute, so daß man den Tarif angemessener fassen könne; dabei werde dem Wunsche der Petenten entsprochen werden. Es sei aber eine mißliche Sache, Gelegenheitsgesetze zu erlassen, und sicherlich kämen, wenn man jetzt den Petenten helfe, sofort auch diejenigen Brauer, deren Malzverbrauch sich um 2500 Doppelzentner herumbewege. Eine Verringerung der Staatseinnahmen, wie sie die Verwirklichung der in der Petition niedergelegten Wünsche im Gefolge hätte, müsse der Finanzminister bei der gegenwärtigen Finanzlage ablehnen.

III. Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hält in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung die Wünsche der Petenten für berechtigt. Der steuerliche Sprung, der beim Verbrauch von 1501 Doppel-Zentner Malz eintritt, ist in der That zu unvermittelt und für Betriebe von diesem Umfang sehr empfindlich. Er steht in dieser Beziehung gewissermaßen im Gegensatz zu einem der Ziele, die das Gesetz verfolgt, das ist die möglichste Berücksichtigung bezw. Entlastung der mittleren und kleineren Brauereien. Der Gedanke, daß die letzteren besonders berücksichtigt werden sollen, kam s. B. bei Erlassung des Gesetzes wiederholt zum Ausdruck: so in der Begründung der Regierungsvorlage, in dem von dem Abgeordneten Dr. Weygoldt erstatteten Bericht, wie auch bei der diesbezüglichen Berathung der zweiten Kammer am 20. Mai 1896.

In genannter Sitzung wurden, wie die Petition mit Recht hervorhebt, aber auch schon Befürchtungen laut, daß die unvermittelten Uebergänge ungünstig wirken könnten. So äußerte sich z. B. der Abgeordnete Delisle u. a. folgendermaßen:

„Diese Sprünge (bei 1500 und 5000 Doppel-Zentner Malzverbrauch) können unmöglich förderlich wirken auf die Produzenten. Wer sich diesen Grenzen nähert, der wird zurückschrecken, er wird sich besinnen, ob er soweit gehen will, und wenn er soweit gegangen ist, dann wird er sich überstürzen, um die Sache irgendwie hereinzubringen.“

Nach den Darlegungen der Petition darf man annehmen, daß die Befürchtungen des Abgeordneten Delisle insoweit eintreffen, als der z. B. geltende Tarif die Entwicklung der in Frage stehenden Betriebe hemmend und daher ungünstig beeinflusst. Die Brauer, welche um die 1500 Doppel-Zentner Malz verbrauchen, scheuen sich wegen der unvermittelten steuerlichen Mehrbelastung darüber hinauszugehen, sie geben lieber einen Theil der Kundschaft auf oder kaufen Bier von anderen Brauereien. Das ist aber ein ungesunder und deshalb unhaltbarer Zustand.

Günstiger läge die Sache, wenn der Sprung erst bei einem Malzverbrauch von 2501 Doppelzentner einträte. Diese Betriebe sind wirthschaftlich schon so kräftig, daß sie die plötzliche Mehrbelastung weit weniger empfinden und sich jedenfalls dadurch von einer Erhöhung der Produktion weniger abschrecken lassen. Sie würden auch gegenüber dem bisherigen Zustande in keiner Weise benachtheiligt, denn die gewünschte Neuerung hätte ja nicht auf Kosten der nächst höheren Steuerstufe und überhaupt nicht auf Kosten irgend einer Steuerklasse zu erfolgen, sondern würde nur die verhältnißmäßig geringe Mindereinnahme von 36 000 *M.* in der Staatskasse verursachen. Dieser Ausfall würde nach Ansicht der Kommission nicht ins Gewicht fallen gegenüber dem Nutzen, der den Petenten aus der Verwirklichung ihrer Bitte erwachsen würde. Die in Frage stehenden Betriebe sollten umsomehr von der von ihnen beklagten Steuerfessel befreit werden, als ihre Lage auch in anderer Beziehung, namentlich gegenüber ihren größeren Konkurrenten, nicht allzugünstig ist. Die Beschaffung der Arbeitskräfte ist für die kleinen und mittleren Brauereien viel schwieriger und kostspieliger als für die Großbetriebe, weil die ersteren sich durchweg auf kleineren Plätzen befinden und auch im Braugewerbe der Zug der Arbeiter nach der Großstadt sich fühlbar macht. Daß der Absatz des Bieres und die Erhaltung der Kundschaft den kleineren Brauereien bei der mächtigen Konkurrenz der Großbrauer sehr erschwert wird, ist bekannt; jene haben aber auch mit größeren Auslagen zu rechnen, bis sie die Waare an das Haus geliefert haben, denn sie haben es in der Regel mit kleineren Wirthen zu thun, und ihr Fuhrwerk ist daher mit verhältnißmäßig wenig Last unverhältnißmäßig lange Zeit unterwegs.

Mit Recht sagt demgegenüber der schon erwähnte Wengoldt'sche Bericht von den Großbetrieben (Seite 9):

„Der Großbrauer hat Vortheile bei der Auswahl und dem Einkauf der Rohstoffe. Er ist in der Lage, allen Fortschritten der Technik zu folgen und durch seine vervollkommenen Einrichtungen die Rohstoffe aufs äußerste auszunützen. Er spart bei seinem ununterbrochen fortgehenden Betriebe an Heizungs- und Beleuchtungsmaterial und vor allem an den Arbeitskräften. Vermag er so auf der einen Seite die Betriebskosten auf das verhältnißmäßig kleinste Maß zu bringen und wesentlich billiger als der Kleinbrauer zu produzieren, so ist er auf der anderen Seite auch imstande, durch Erstellung anziehender Lokale, durch das Flaschengeschäft, durch Pacht oder Ankauf von Wirthschaften, durch Export u. s. w. sich einen geregelten Absatz zu sichern.“

Die vorgeschlagene Entlastung und damit Kräftigung der kleineren und mittleren Brauer liegt aber auch — und das möchte die Kommission besonders betonen — im Interesse der Landwirthschaft. Diese Betriebe sind schon der Erhaltung ihrer Kundschaft wegen genöthigt, ihren Bedarf an Hopfen und Gerste im Inlande und zwar zunächst in der Gegend zu decken, wo sie ihre Kunden haben; daß dies für die einheimischen Landwirthe ein großer Vortheil ist, liegt auf der Hand. Auch für den Staat und namentlich für die Gemeinde ist es von hohem Werth, daß auch das kleinere und mittlere Braugewerbe lebensfähig und steuerkräftig erhalten werde.

Aus diesen Gründen hätte die Kommission gewünscht, daß die Großh. Regierung eine Aenderung des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 im Sinne der Petenten und innerhalb der in der Petition gezogenen

Grenzen noch während dieses Landtags herbeiführen würde. Da jedoch die Großh. Regierung mit Rücksicht auf die z. Zt. noch nicht mit Sicherheit erkennbare Entwicklung der Biersteuererträge und mit Rücksicht auf die dermalige Finanzlage für jetzt dem Begehren der Petenten nicht glaubt entsprechen zu können, so gelangt die Kommission zu dem

Antrag:

Das hohe Haus möge vorstehende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne **empfehlend** überweisen, daß die von den Petenten gewünschte Aenderung des geltenden Biersteuergesetzes noch auf **diesem Landtag**, oder aber, wenn dies nicht möglich sein sollte, **jedenfalls auf dem nächsten Landtag** herbeigeführt werde.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.